EHS - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EIGENHEIMVERSICHERUNG SYSTEM PLUS - SMALL

Versicherte Gefahren - sofern die Sachsparte (Teilsparte) im gegenständlichen Vertrag versichert ist.

GEBÄUDE

1. FEUERVERSICHERUNG

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Mitversichert sind:

- zusätzlich bis zu insgesamt 5% der Versicherungssumme Aufräumungs-, Abbruchs- und Feuerlöschkosten, sowie Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.
- vorhandene Einfriedungen jeglicher Art gegen Brandschäden sowie gegen Beschädigung durch fremde, unbekannte Kraftfahrzeuge
- Schäden durch indirekten Blitzschlag in folgendem Umfang:
- a) an der elektrischen Gebäudeinstallation soweit diese Bestandteil des Gebäudes ist.
- b) an den elektrischen Teilen der Hauswasser- oder Umwälzpumpe, sofern sich diese im versicherten Gebäude befindet,
- c) an den elektrischen Teilen der Zentralheizungsanlage, sofern nicht eine separate Maschinenbruchversicherung besteht und
- d) an Tür und Torsprechanlagen auch dann, wenn sich Teile dieser Anlage außerhalb des versicherten Gebäudes befinden.

2. STURMSCHADENSVERSICHERUNG

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

Mitversichert sind:

- zusätzlich bis zu insgesamt 5% der Versicherungssumme Aufräumungs- und Abbruchskosten, sowie Mehrkosten durch die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.

3. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versichungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer.

Pauschalversicherungssumme pro Schadensereignis EUR 450.000,-- für Personen und Sachschäden.

Eingeschlossen gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung eines Hundes mit den genannten Höchstentschädigungsbeträgen und weltweitem Geltungsbereich.

Ist mehr als ein Hund vorhanden, so gilt dieser Haftungseinschluß nur dann, wenn im Schadensfall nachgewiesen werden kann, daß für die weiteren Hunde eine separate Haftpflichtversicherung besteht.

4. GLASVERSICHERUNG

Versichert sind sämtliche zum Gebäude gehörenden Glasscheiben gegen Bruchschäden. Ausgenommen hievon sind jedoch Geschäfts- und Portalverglasungen.

Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Neubauwertsumme niedriger als der tatsächliche Neubauwert, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Neubauwertsumme zum tatsächlichen Neubauwert.

5. LEITUNGSWASSERSCHADENSVERSICHERUNG

Versichert sind Schäden, die durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen entstehen, ferner Bruch- und Frostschäden im Umfange der Bestimmungen des Art.1(2) der AWB.

Als mitversichert gelten Schäden an den außerhalb des Gebäudes, aber innerhalb des Versicherungsgrundstückes befindlichen Wasserzuleitungsrohren.

WOHNUNGSINHALT

6. HAUSHALTSVERSICHERUNG

Versichert ist nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der gesamte Wohnungsinhalt in dem auf Seite 1 der Polizze angeführten Gebäude gegen:

Branddirekten Blitzschlag

- Erdrutsch

- sowie der Versicher-

- Explosion

Einbruchdiebstahleinfachen Diebstahl

ungsnehmer als
Privatmann und Wohn-

- Flugzeugabsturz - Sturm VandalismusBeraubung

ungsinhaber gegen gesetzliche Haft-

XUDXMP2/SNKEHS 29H05

Hagel Schneedruck Steinschlag

LeitungswasserGlasbruch (sofern beantragt)

pflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts

siehe beiliegenden Auszug aus dem Haftungsumfang

Schäden durch indirekten Blitzschlag gelten bis zu einem Höchstentschädigungsbetrag von EUR 220,-- - soweit nicht anderes vereinbart ist - mitversichert.

Befindet sich die Hauswasser- Umwälzpumpe außerhalb des Gebäudes, so ist sie im Rahmen der Haushaltsversicherung gegen Schäden durch Brand Blitzschlag und Einbruchdiebstahl mitversichert; hinsichtlich der Schäden durch Einbruchdiebstahl ist hiefür jedoch die Unterbringung unter Verschluß, versperrter Schacht oder Pumpenkasten, Voraussetzung.

Wurde die Versicherung gemäß Pkt 3 nicht genommen, so ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung eines Hundes mit jener Pauschalversicherungssumme und jenem Geltungsbereich eingschlossen, die für die Privathaftpflichtversicherung gewählt wurde.

Ist mehr als ein Hund vorhanden, so gilt dieser Haftungseinschluß nur dann, wenn im Schadensfall nachgewiesen werden kann, daß für die weiteren Hunde eine separate Haftpflichtversicherung besteht.

7. PRIVATRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen auf die dem Versicherungsnehmer zur Wahrung rechtlicher Interessen erwachsenden Kostenzahlungen.

8. TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALTSVERSICHERUNG

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Verderb des versicherten Guts aufgrund von Funktionsfehlern (nicht jedoch infolge von normaler Abnützung) des Tiefkühlbehälters oder infolge von Aussetzen des elektrischen Stroms. Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der auf Seite 1 der Polizze bezeichneten Wohnung. Sind mehrere Tiefkühlbehälter vorhanden, so gilt die Versicherungssumme auf die einzelnen Behälter im Verhältnis ihrer Fassungsvermögen aufgeteilt. Der bedingungsmäßige Selbstbehalt in Höhe von EUR 36,-- pro Schadensfall wird nicht geltend gemacht.